

Weiterbildungskurse mit Praxisanteil - Verwendung des EU-Kontrollgerätes - Umsetzung der Ausnahmebestimmung in VO (EG) Nr. 561/2006

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) hat in der Aussendung GZ: BMVIT-179.738/0041-IV/ST4/2012 folgende Klarstellungen getroffen:

1) Zu Frage bezüglich der Verwendung des Kontrollgerätes/Fahrerkarte im Rahmen der Weiterbildungskurse (D95, C95) mit Praxisanteil:

Gem. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten von bestimmten Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch machen. In Artikel 13 Abs. 1 lit. g der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ist folgende Ausnahmemöglichkeit normiert: „Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung des Führerscheins oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- bzw. Güterbeförderung benutzt werden.“

Aus Sicht des bmvit kann die Ausnahme in Art. 13 Abs. 1 lit. g der VO (EG) Nr. 561/2006 „...oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen...“ auch auf Fahrten im Rahmen der Weiterbildung von Berufskraftfahrern angewendet werden.

Diese Ausnahmebestimmung wurde in Bezug auf „Schulfahrten und Prüfungsfahrten mit Schulfahrzeugen“ in § 114 Abs. 4a KFG umgesetzt.

Anmerkung: Ob Weiterbildungsfahrten ohne Schulfahrzeuge (es werden also „eigene“ LKW verwendet) ebenfalls ausgenommen sind wurde von Seiten des bmvit (noch) nicht klargestellt.

Der Kursteilnehmer muss seine Fahrerkarte daher nicht verwenden, wenn ein Fahrzeug im Rahmen der Weiterbildung von Berufskraftfahrern verwendet wird. Das Lenken eines Fahrzeuges im Rahmen der Weiterbildung von Berufskraftfahrern ist daher auch nicht als Lenkzeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu qualifizieren.

2) Zur Frage ob eine am Wochenende abgehaltene Schulung im Rahmen der Weiterbildung (mit einem Praxisteil) die Wochenendruhe des Lenkers unterbricht:

Ist - gemäß Kollektivvertrag - die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch der Ausbildungseinheiten vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen und stellt diese Zeit keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinn, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar, dann ist in diesen Fällen § 3 Arbeitsruhegesetz (ARG) nicht anzuwenden. Die Wochenendruhe der Lenker wird dann durch eine am Wochenende abgehaltene Schulung nicht unterbrochen.

Hinweise:

- Laut Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den privaten **Autobusbetrieben** ist die Weiterbildung **Arbeitszeit**. Eine am Wochenende abgehaltene Schulungsmaßnahme wird die Wochenendruhe des Lenkers somit unterbrechen.
- Die Kollektivverträge z.B. für das **Güterbeförderungsgewerbe, für die Holzindustrie, Steinindustrie, Bauindustrie und die Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Brauerei)** regeln, dass die Kurskosten der Arbeitgeber zu tragen hat, die dafür aufgewendete Zeit aber **keine Arbeitszeit** darstellt. Somit erfolgt hier keine Unterbrechung der Wochenendruhe.
- Falls **keine kollektivvertragliche Regelung vorhanden** ist ist es Vereinbarungssache zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, wie und ob eine Kostentragung bzw. Bezahlung als Arbeitszeit zu erfolgen hat (ausgenommen der Dienstgeber „schickt“ den Dienstnehmer ausdrücklich hin).

Dienstnehmer und Dienstgeber können - auch in Abweichung von den kollektivvertraglichen Regelungen - freiwillig vereinbaren, dass der Besuch einer bestimmten Weiterbildungsmaßnahme als „Arbeitsleistung“ zu qualifizieren ist („Weiterbildung als Berufspflicht“).

In diesen Fällen stellen die Zeiten der Weiterbildungsmaßnahmen Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinn dar. Die Bestimmungen gemäß § 3 ARG sind anzuwenden und durch eine am Wochenende abgehaltene Schulungsmaßnahme wird die Wochenendruhe des Lenkers unterbrochen.